

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.180.914

Wien, 3.5.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5693/J der Abgeordneten Wurm, Belakowitsch, Kaniak und weiterer Abgeordneter betreffend Vorschläge des Ischgl-Berichts wurden kaum umgesetzt** wie folgt:

Frage 1: *Kennen Sie als zuständiger Gesundheitsminister die 35 Empfehlungen der Ischgl-Expertenkommission?*

Der Bericht der unabhängigen Expertenkommission (Management COVID-19-Pandemie Tirol) wurde am 12.10.2020 veröffentlicht. Die Erkenntnisse und Ergebnisse aus dem Bericht erachte ich als besonders aufschlussreich und nützlich für die Optimierung des Krisenmanagements.

Die von Ihnen angeführten 35 Empfehlungen sind mir bekannt. Nach Vorlegen des Berichts hat sich mein Amtsvorgänger unverzüglich um eine weitere Abstimmung mit dem Tiroler Landeshauptmann bemüht, um einen zielgerichteten Prozess zur Umsetzung der Empfehlungen zu veranlassen.

Frage 2: Wenn ja, wie konkret lauten diese Empfehlungen?

Die Empfehlungen der unabhängigen Expertenkommission können dem Bericht (S. 141-145) entnommen werden und lauten wie folgt:

Gesetzesinitiativen

- 1. Nachdrückliches Drängen gegenüber dem Bund auf rasche Verabschiedung eines modernen, umfassenden Epidemieggesetzes und gegenüber dem BMSGPK auf rasche Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs und Veröffentlichung eines den modernen Erfordernissen angepassten Pandemieplanes. Da das Land Tirol an ein bestehendes Bundesgesetz gebunden ist und die Erstellung eines an die Zeit angepassten Pandemieplanes nur für das gesamte Bundesgebiet sinnvoll ist, sollte das Land Tirol nicht müde werden, auf Bundesebene nachdrücklich auf das dringende Erfordernis des Tätigwerdens der Bundesbehörden hinzuweisen, zumal es gilt, bereits in der kommenden Wintersaison praktikable Rechtsgrundlagen zu haben. Das Covid-19-Maßnahmengesetz und die Teiländerung des Epidemieggesetzes 1950 idF BGBl. I Nr. 104/2020 sind nicht umfassend und zudem teilweise befristet.*
- 2. Ausarbeitung eines Vorschlages für die Novellierung des Epidemieggesetzes durch die Tiroler Landesregierung, in dem unter anderem eine Neufassung der §§ 24 und 16 in einer Form angeregt wird, die der in diesem Bericht vertretenen Auslegung entspricht (BGBl. I Nr. 104/2020 bringt hinsichtlich dieser Bestimmungen abgesehen vom novellierten, auf Kontaktpersonenfeststellung beschränkten § 5 Abs. 4 EpiG keine Änderung).*

Grundlegende Änderung der Erwartungshaltung und des Verhaltens der Gäste

- 3. Einbindung der Tourismusverbände und der Werbeeinrichtungen des Landes zur Aufnahme entsprechender Hinweise in Werbemittel, bei Auskunftserteilung und bei Informationen der Mitglieder: Ziel muss für die Dauer des Bestehens der Infektionsgefahr das Fernhalten von Gästen sein, die überwiegend wegen Alkoholkonsums und Après-Ski-Feiern anreisen. Das sportliche Erlebnis des Skifahrens sollte allein im Vordergrund stehen.*
- 4. Rigorose Durchsetzung der Sperrstunde sowie allfälliger Lokalsperren durch sofortige Einstellung von Ausschank und Musik durch die Sicherheitsbehörde, rigorose Durchsetzung des je nach Lage zu verordnenden Verbotes größerer Menschenansammlungen durch die Sicherheitsbehörde.*
- 5. Mehrfache Information der Gäste durch Plakate und Durchsagen über die Maßnahmen, deren Erfordernis und allfällig steigende Infektionszahlen.*
- 6. Überwachung der Maßnahmen durch eigenes Personal, Umfangreiche Desinfektionsmaßnahmen.*

7. *Einrichtung von Covid-Teststationen in den Wintersportzentren, bei Steigen der Infektionszahlen sofortige Sperre der Après-Ski-Lokale.*

Ausarbeitung von Konzepten durch die zuständigen Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung für den Umgang mit Urlaubsgästen insbesondere in der kommenden Wintersaison. Vorbereitung von Verordnungen für die im Folgenden beschriebenen Beschränkungen - insbesondere auf Grund der §§ 15,16 20,24 EpiG; §§ 1, 3, 5 COVID-19-Maßnahmegesetz idF BGBl. I Nr. 104/2020 oder allfälliger Nachfolgebestimmungen

8. *Neben den unter Zuziehung der Landesamtsdirektion zu erarbeitenden Hygienemaßnahmen sollte eine wesentliche Einschränkung des Après-Ski-Betriebes, wie etwa durch Vorgaben hinsichtlich der Raumbelüftung, der Beschränkung der Personenanzahl in geschlossenen Räumen und der in diesen Räumen verpflichtenden Einnahme von Sitzplätzen, vorgesehen werden.*
9. *Überdenken der Möglichkeit, einen Teil der Gäste des Après-Ski im Freien unterzubringen, allerdings ebenfalls mit Abstand und mit Sitz- oder Stehplatzgebundenheit.*
10. *Abstandsregeln auch bei Ausschank im Freien an sogenannten Schirmbars, auch dort Beschränkung der Personenanzahl durch Zugangsregelungen.*
11. *Après-Ski-Lokale und sonstige Gastronomiebetriebe sollen keine Anreize für infektionsfördernde Gesellschaftsspiele und grundsätzlich keine Tanzmöglichkeiten bieten; falls Tanzen erlaubt wird, ist jedenfalls das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend.*
12. *Einschränkung des Alkoholkonsums durch frühe Sperrstunde.*
13. *Verordnung halber Beförderungskapazitäten und Maskenpflicht in Seilbahnen und Bussen, vor allem Abstandsregeln und Maskenpflicht auch für den Wartebereich und das Ein- und Aussteigen bei diesen Beförderungsmitteln.*
14. *Abstandsregeln auch in Speiselokalen, Maskenpflicht bei Ein- und Ausgang.*
15. *Erarbeitung eines Konzepts für das Contact-Tracing in den Wintersportzentren.*
16. *Erarbeitung eines Konzepts für die Abreise von Gästen, die infiziert sind (unter Isolationsbestimmungen fallen) bzw. aufgrund von Kontakt zu Infizierten unter die Quarantänebestimmungen fallen.*

Vorbereitungen für den Fall der Verhängung von Quarantäne

17. *Erlassung eines Gemeinde-Katastrophenschutzplanes im Sinne des § 7 Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes - insbesondere auch abgestellt auf die kontrollierte Abreise von Gästen aus einem touristisch hoch frequentierten Ort in beengender Tallage, für den Fall eines plötzlichen, zur unvermittelten Abreise zwingenden Ereignisses, wozu auch die Verhängung von Quarantäne zählen kann.*
18. *Erlassung eines Bezirks-Katastrophenschutzplanes im Sinne des § 8 Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes unter Berücksichtigung der Gemeinde-Katastrophenschutzpläne - insbesondere auch abgestellt auf die kontrollierte Abreise von Gästen aus touristisch hoch frequentierten Orten in beengenden*

Tallagen, für den Fall eines plötzlichen, zur unvermittelten Abreise zwingenden Ereignisses, wozu auch die Verhängung von Quarantäne zählen kann.

- 19. Vorbereiten von Merkblättern über eine ununterbrochene Heimreise und von Formularen für das Erfassen der Daten der Urlaubsgäste in einer Form, dass die ausgefüllten Formulare aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlichenfalls an die Heimatbehörde übermittelt werden können, wobei weitestgehend IT-unterstützt vorzugehen ist.*
- 20. Verpflichtende Verordnung besonderer Meldevorschriften durch die Bezirksverwaltungsbehörde in sinngemäßer Anwendung des § 16 EpiG sowie des § 5 Abs. 4 EpiG idF BGBl. I Nr. 104/2020 bei Gefahr der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten. Bei Vorliegen der Gefahrenlage kann eine entsprechende Verordnung bereits zu Saisonbeginn erlassen und die Verwendung der Merkblätter und Formulare angeordnet werden.*
- 21. Vorbereitung für den Fall der erneuten Verhängung von wirtschaftlich einschneidenden Maßnahmen durch Auslotung des Instrumentariums entsprechender Linderungsmaßnahmen in enger Zusammenarbeit mit Wirtschafts- und Tourismusvertretern und Schaffung entsprechender rechtlicher Grundlagen.*

Innere Organisation

- 22. Wahrnehmung der politischen Verantwortung des Landesrats für Gesundheitspolitik und Gesundheitswesen in vollem Umfang. Einbeziehung des Landesrates für Gesundheitspolitik und Gesundheitswesen und der Leiter der Abteilungen Gesundheitsrecht und Krankenanstalten sowie Tourismus in die Landeseinsatzleitung und Nutzbarmachung der Ressourcen dieser Abteilungen für Konzepterstellung und Entwurfsarbeit.*
- 23. Entlastung des Landesamtsdirektors von den operativen Aufgaben der beiden genannten Abteilungen zu Gunsten der Effektivität seiner strategischen Führungsfunktion.*
- 24. Stärkung der zentralen Rolle der Landessanitätsdirektion für das Gesundheitswesen im Allgemeinen und die Pandemiebekämpfung im Besonderen, insbesondere im Bereich der Fachaufsicht über die Amtsärzte, durch klare Aufgabendefinition.*
- 25. Schulung der Mitarbeiter der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Medienarbeit im Sinn der selbstständigen verantwortlichen Bewertung der relevanten Sachverhalte. Der Öffentlichkeitsarbeiter ist mehr als bloßer Vermittler von Äußerungen von Behördenmitarbeitern.*
- 26. Änderung der Organisation der Führung von Elektronischen Akten, dass Eintragungen oder Änderungen im Register und im ELAK namentlich und zeitlich einwandfrei durch Zugriffsprotokollierung nachvollziehbar sind.*
- 27. Regelung des organisatorischen Umgangs mit „Großereignissen“ (z.B. Eisenbahnunglücke, großflächige IT-Ausfälle, schwere Chemieunfälle, Folgewirkungen der Pandemiebekämpfung), welche besondere Führungsstrukturen benötigen, im Tiroler Katastrophenmanagementgesetz, das auf „Tiroler Krisenmanagementgesetz“ umzubenennen wäre. Als Beispiel könnte die Regelung*

in Bayern dienen (Bayerisches Katastrophenschutzgesetz [BayKSG] vom 24. Juli 1996).

- 28. Klarstellung zu § 4 Abs. 10 Tiroler Katastrophenmanagementgesetz, was eine Dokumentation umfassen muss. Die Darstellung der Protokolle wäre dahingehend zu optimieren, dass erteilte Aufträge und die Auftragsempfänger inkl. Frist sofort ersichtlich sind (siehe Beispiel im Anhang). Ebenso sollten die Besprechungsteilnehmer genannt werden. Für die Kontrolle der Aufträge und deren Erledigung wären zwei Möglichkeiten zu nennen: Entweder über die Visualisierung (Lageführung) „Offene Punkte“ (siehe Beispiel im Anhang) oder IT-gestützt bei zahlreichen Aufträgen.*
- 29. Festlegung der Dokumentationspflicht und ihres Umfanges für Bezirks-Krisenstäbe. Zur Sicherstellung des Vollzugs von Anordnungen und der wichtigen Nachbearbeitung wäre die Verpflichtung festzulegen, Protokolle von Stabssitzungen zu führen.*
- 30. Modifizierung von § 2 „Führungsstab“ der Verordnung der Landesregierung vom 20.05.2008 über die Landeseinsatzleitung, dass ein Krisen-Kernstab und ein erweiterter Krisenstab zu bilden ist. Der Krisen-Kernstab wird durch die bei jedem Szenario benötigten wichtigsten Funktionen gebildet und im Krisen- bzw. Katastrophenfall unabhängig vom Ereignis in der gleichen Zusammensetzung einberufen. Ereignisbezogen wird dann nach einer ersten Lagebeurteilung je nach Bedürfnissen und Schwerpunkten mit weiteren benötigten Funktionen der erweiterte Krisenstab gebildet. Dabei soll immer nur je ein Vertreter des Fachgebietes in den erweiterten Krisenstab berufen werden.*
- 31. Modifizierung von § 13 „Meldesammelstelle“ der Verordnung der Landesregierung vom 20.05.2008 über die Landeseinsatzleitung dahingehend, dass der Meldefluss für ein- und ausgehende Meldungen samt den dafür verantwortlichen Stellen präzise festgelegt wird.*
- 32. Modifizierung von § 16 „Meldesammelstelle“ der Verordnung der Landesregierung vom 20.05.2008 über die Landeseinsatzleitung dahingehend, dass als Versammlungsort der Landes-Einsatzleitung im Ereignisfall nicht die Landeswarnzentrale, sondern ein jeweils fallbezogen bekannt gegebener Ort bezeichnet wird. Anderenfalls würde die Arbeit der Landeswarnzentrale empfindlich gestört.*
- 33. Ergänzung des Tiroler Katastrophenschutzplanes um Festlegungen über Führungsstrukturen, Alarmierungen, Meldewesen, Raumbedürfnisse für die Führung und Verbindungsmittel samt entsprechender Redundanzen.*
- 34. Erarbeitung eines Krisen-Manuals mit Checklisten, Funktionsbeschreibungen und Verzeichnissen.*
- 35. Erstellung von Detailkonzepten für das Krisenmanagement auf den Ebenen der Bezirke und des Landes Tirol.*

Frage 3: *Welche konkreten Punkte konnten bisher, abgesehen von der neuen Leitung der Gesundheitsabteilungen, seitens des Landes Tirol noch umgesetzt werden?*

Nach Veröffentlichung des Berichts der unabhängigen Expertenkommission am 12.10.2020 wurde unverzüglich mit der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen begonnen. Bereits am 30.11.2020 wurde der erste Fortschrittsbericht an die Tiroler Landesregierung übermittelt. Die Umsetzung der Maßnahmen wurde für folgende Bereiche beauftragt:

- I. Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementzentrum
- II. Gesundheitsdirektion des Landes
- III. Umgang mit Après-Ski- und Nachtgastronomie sowie Seilbahnen
- IV. Entschließung an die Österreichische Bundesregierung
- V. Innere Organisation

Am 08.03.2021 wurde der im November 2020 vorgelegte Fortschrittsbericht aktualisiert und um weitere implementierte Umsetzungsschritte ergänzt.

Details zu den konkreten Maßnahmen können direkt beim Land Tirol angefragt werden.

Frage 4: *Was konkret kann man darunter verstehen, dass „man sich mit der langfristigen Tangente beschäftigen würde“?*

Eine Interpretation dieser Aussage liegt nicht in der Zuständigkeit meines Ressorts, da die Aussage vom Land Tirol getätigt wurde.

Frage 5: *Wie sehen die Evakuierungspläne um ein Ausreisechaos zu verhindern konkret aus (bitte um detaillierte Darstellung)?*

Konkrete Evakuierungspläne liegen meinem Ressort nicht vor, da diese einerseits im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer liegen und andererseits nur unter Berücksichtigung der spezifischen lokalen Begebenheiten zielführend erstellt werden können.

Frage 6: Welche konkreten Verbesserungen wurden hinsichtlich der Krisenkommunikation, sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene, gesetzt?

Dem konstruktiven und regelmäßigen Austausch mit dem Land Tirol konnte ich entnehmen, dass die Landesregierung Tirol die Einschätzung über die wesentliche Rolle einer verantwortungsvollen und wahrheitsgetreuen Öffentlichkeitsarbeit teilt. Dahingehend wurden auf Landesebene bislang folgende Schritte eingeleitet:

- Bestellung von neuen MitarbeiterInnen als Verantwortliche für die Öffentlichkeitsarbeit der Bezirkshauptmannschaften -> im Bedarfsfall Teil der S5 in den Bezirkseinsatzstäben
- Schulungen:
 - Umsetzung erster Schulungen für das S5-Kernteam der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit.
 - Schulungsschwerpunkte:
 - Retrospektive Analyse der Krisenkommunikation in der Corona-Pandemie im abgelaufenen Jahr
 - Schulungs- und Theorieteil mit individueller Berücksichtigung der Erkenntnisse von Punkt 1
 - Optional: Analyse des Krisenkommunikationsleitfadens des Landes Tirol und Ausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen
 - Das Schulungsprogramm wird fortlaufend weiterentwickelt
- Erweiterung des im März 2020 veröffentlichten Leitfadens für die Kommunikation im Krisen- und Katastrophenfall um die pandemische Komponente.

Auf Bundesebene wurden zur Bewältigung der Krise, zu der auch die Krisenkommunikation zählt, zahlreiche und umfassende Maßnahmen getroffen. Dazu zählen im Bereich der Kommunikation folgende Maßnahmen:

- Etablierung eines Krisenstabes zur Aufbereitung aller relevanten Informationen.
- Etablierung eines S5-Bereiches im Krisenstab, um die Krisenkommunikation in Abstimmung mit dem Kabinett zu organisieren.
- Fertigung mehrerer Krisenkommunikationskonzepte, um auf die unterschiedlichen Aspekte der Krise im Zeitablauf eingehen zu können.
- Engagement von Krisenkommunikationsspezialisten, um Fachexpertise auszubauen.

- Schaffung eines Team Daten, um die kontinuierliche Kommunikation von Zahlen und Grafiken zu ermöglichen.
- Regelmäßige Telefonkonferenzen und Besprechungen mit den Landessanitätsdirektionen

Frage 7: *Welche weiteren Schritte wurden seitens des Landes Tirol umgesetzt?*

Die weiteren Schritte sind entsprechend der oben genannten Empfehlungen geplant und können direkt beim Land Tirol angefragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

